

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2020)

Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten außerhalb von Schutzwald

Sollten Sie die Zwischenlagerung von Schadholz beabsichtigen, so nehmen Sie bitte wegen der Anerkennung des beabsichtigten Zwischenlagers schon vor der Zwischenlagerung des Holzes Kontakt mit dem örtlich zuständigen Revierleiter auf, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz außerhalb von Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, durch

1. Zwischenlagerung von Schadholz auf einem anerkannten Lagerplatz
2. Insektizidfreie waldschutzwirksame Aufarbeitung von Waldrestholz
3. waldschutzwirksames Entrinden von Schadholz bzw.
4. die Vorbereitung der Schadholzaufarbeitung.

Die forstfachliche Beurteilung ob die Aufarbeitung waldschutzwirksam ist, trifft das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter oder dem AELF.

4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Bei dem aufzuarbeitenden oder zu bringenden Holz muss es sich um Schadholz (gebrochenes, geworfenes, bereits befalles Holz oder um noch fängisches Holz nach Trocken-/ Hagelschaden) handeln.

Das Schadholz ist insektizidfrei waldschutzwirksam aufzuarbeiten oder zu lagern. Hierunter ist die vollständige mechanische Behandlung des Holzes in der Art zu verstehen, dass die weitere Entwicklung der Borkenkäferbrut wirksam unterbunden wird. Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

4.2 Besondere Voraussetzungen bei der Bekämpfung außerhalb vom Schutzwald

4.2.1 Lagerung auf einem anerkannten Lagerplatz

Gefördert wird die Lagerung des Schadholzes auf einem vom AELF anerkannten Zwischenlager, das sich nicht im unmittelbaren Umfeld eines das jeweilig zwischengelagerte Sortiment verarbeitenden Betriebes befindet. Hierunter ist auch die Selbstnutzung zu verstehen. Es muss ein gebrochener Holztransport vorliegen.

Anerkannt werden nur insektizidfreie Zwischenlager wie Nasslager oder Holzlager, die in waldschutzwirksamer Entfernung vom nächsten gefährdeten Bestand liegen.

Die forstfachliche Entscheidung, ob ein Lagerplatz waldschutzwirksam ist, trifft das jeweilige AELF.

Das Holz muss über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis beim jeweiligen AELF für Kontrollzwecke auf dem Lagerplatz verbleiben. Eine antragsbezogene Kennzeichnung der Schadholzmengen muss durch den Antragsteller sichergestellt werden.

Bereits entrindetes oder mit Insektiziden behandeltes Schadholz ist nicht förderfähig.

4.2.2 Insektizidfreie waldschutzwirksame Aufarbeitung von Waldrestholz

Gefördert wird die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung des auf der Schadfläche angefallenen und nicht zur Vermarktung vorgesehenen Waldrestholzes (z. B. Kronen, Astholz, Stammabschnitte) durch Häckseln oder Mulchen oder ggf. auch Verbrennen. Die Zulässigkeit des Verbrennens ist vor Durchführung mit dem AELF abzuklären (Waldbrandgefahr). Eine Förderung ist nicht möglich, wenn das Hackgut zur Vermarktung bestimmt ist. Holz, das ausschließlich zur Eigenverwendung (z. B. als Brennholz) dient und somit nicht in den Handel gelangt, ist förderfähig.

Sofern kein gesonderter Nachweis der bearbeiteten Holzmenge erfolgt, kann pauschal eine Menge von 20 % des auf der Schadfläche angefallenen Stammholzes angesetzt werden.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist – auch im Falle einer Maßnahmenträgerschaft – unverzüglich dem AELF anzuzeigen (ggf. auch telefonisch).

4.2.3 Entrinden

Gefördert wird das waldschutzwirksame Entrinden von Schadholz. Das Entrinden kann händisch (z.B. Schälseisen, Rindenstreifenmesser), mechanisch bereits bei der Aufarbeitung (Debarking Heads) oder mechanisch nach dem Holzurücken (Entrindungsmaschine) erfolgen.

Die entrindete Holzmenge muss nachmessbar sein und über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis beim jeweiligen AELF für Kontrollzwecke vor Ort verbleiben. Ggf. muss eine antragsbezogene Kennzeichnung der entrindeten Holzmen gen durch den Antragsteller sichergestellt werden.

4.2.4 Vorbereitung der insektizidfreien Borkenkäferbekämpfung

Gefördert wird die Vorbereitung der unter Ziffer 1 genannten Maßnahme. Hierzu zählt auch die insektizidfreie und waldschutzwirksame Aufarbeitung des Stammholzes, das unmittelbar in Sägewerke verbracht wird, wenn auch das Waldrestholz waldschutzwirksam insektizidfrei behandelt wird.

4.3 Förderausschluss

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme betrifft regulär eingeschlagenes Holz.
- Die Maßnahme besteht in der Aufarbeitung von Käferholz, bei dem die Käfer nach Feststellung durch das AELF bereits ausgeflogen sind.
- Der Maßnahme betrifft Schadholz aus Waldflächen, auf denen in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldgesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen ist.
- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt.
- Die Maßnahme betrifft Schadholz aus Flächen, die nicht Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes sind.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

5. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inkl. Arbeitsplan) vorliegt.

Sollte aus Waldschutzgründen ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung notwendig sein (Gefahr im Verzug), so ist dieser dann nicht förderschädlich, wenn unverzüglich nach Maßnahmenbeginn Antrag auf Förderung der Borkenkäferbekämpfung gestellt wird.

6. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) unverzüglich anzuzeigen. Ggf. notwendige Nachweise sind unverzüglich nachzureichen.

7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Die endgültige Zuschusshöhe basiert auf den nachgewiesenen Holzmen gen. Die Menge des bearbeiteten Holzes ist über Holzlisten, Rechnungen, Transportscheine oder gleichwertige Unterlagen zu belegen. Die vorgelegten Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme haben. Weitere Details sind ggf. im Bewilligungsbescheid geregelt.

8. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Antrag oder Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen.

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit dem Verwendungsnachweis) angezeigt wird, gilt:

- Erhöht sich die nachgewiesene Holzmenge gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme trotz dieser Zunahme noch förderfähig, so ist auch die Mehrmenge förderfähig.
- Verringert sich die nachgewiesene Holzmenge gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme auch bei dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend der nachgewiesenen Menge gekürzte Förderung.

9. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

10. Hinweis

Bei der Lagerung von Holz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen informieren Sie bitte umgehend am AELF den Bereich Landwirtschaft, um ihre landwirtschaftliche Förderung nicht zu gefährden.

Bei größeren Zwischenlagern empfiehlt sich eine regelmäßige Abrechnung und Neubeantragung, um die Überprüfbarkeit der Holzmen gen zu gewährleisten und mehr Flexibilität bei der Holzvermarktung zu haben.

Melden Sie schnellstmöglich die Fertigstellung der Maßnahme!

Informationen zur waldschutzwirksamen Aufarbeitung von befallenem Holz finden Sie im Borkenkäferinfoportal der LWF unter

<http://www.lwf.bayern.de/waldschutz/monitoring/065609/index.php> .

Ihr staatlicher Revierleiter berät Sie gerne!